

ERBRECHTSÄNDERUNGSGESETZ - NEUERUNGEN PER 01.01.2017

Mit 01.01.2017 tritt das neue Erbrechtsänderungsgesetz in Kraft, mit dem es, neben begrifflichen Modernisierungen, zu einer Reihe wichtiger inhaltlicher Änderungen kommt.

Im Folgenden die wichtigsten Änderungen per 01.01.2017 im Überblick:

PFLICHTTEILSBERECHTIGTE PERSONEN

Ab 01.01.2017 ändert sich der Kreis der Personen, die einen Anspruch auf einen Pflichtteil haben. Wesentlich ist dabei, dass Eltern und weitere Vorfahren ab 01.01.2017 keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil haben. Künftig sind nur noch die **Nachkommen**, die **Ehegattin/der Ehegatte** bzw die **eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner** pflichtteilsberechtigt.

Unter dem Begriff „Pflichtteil“ versteht man jenen Mindestanteil am Erbe in Geld, den bestimmte nahe Angehörige aus dem Nachlass des Verstorbenen bekommen müssen, insbesondere auch dann wenn sie in einem Testament nicht bedacht sind. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte der gesetzlichen Erbquote, das ist jener Teil, der dem Pflichtteilsberechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde, und ist in Geld zu leisten. Grundsätzlich wird mit dem Tod des Erblassers (Verstorbenen) der Pflichtteilsanspruch fällig. **Neu** ist, dass dieser erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen eingefordert werden kann (weil

der Pflichtteil zB durch Zuwendungen nicht vollständig abgedeckt ist). Zu beachten ist allerdings, dass dem Pflichtteilsberechtigten vom Todestag bis zum Tag der Erfüllung des Pflichtteilsanspruches die gesetzlichen Verzugszinsen zustehen.

Alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen, die jemand vom Verstorbenen vor dessen Tod erhalten hat, werden zur Berechnung des Pflichtteils herangezogen; so wird vermieden, dass ein Pflichtteilsberechtigter um seinen Pflichtteilsanspruch gebracht wird. Dabei ist hervorzuheben, dass Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte immer mit eingerechnet werden; Schenkungen an Fremde jedoch nur, sofern sie innerhalb der letzten beiden Jahren vor dem Tod des Verstorbenen erfolgten.

Bisher waren Schenkungen grundsätzlich nach ihrem Wert zum Zeitpunkt des Erbfalles zu bewerten. Ab **01.01.2017** sind Schenkungen zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten, wobei ausschließlich eine Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex auf den Zeitpunkt des Todes vorzunehmen ist.

STUNDUNG DES PFLICHTTEILS

Eine wesentliche Änderung durch die Erbrechtsreform stellt die **Möglichkeit der Stundung** bzw **Ratenzahlung des Pflichtteils** dar. So kann der Erblasser eine Stundung letztwillig anordnen (zB Testament) oder – auf Verlangen des Erben und unter bestimmten Voraussetzungen – kann durch

das Gericht eine Stundung auf höchstens fünf Jahre vorgesehen werden. In besonderen Fällen kann dieser Zeitraum durch das Gericht auf insgesamt maximal zehn Jahre verlängert werden. Zweck dieser Regelung ist es, eine Zerschlagung von Familienbetrieben zu vermeiden, die aufgrund auszahlender Pflichtteilsansprüche in vielen Fällen drohen würde.

ENTERBUNG

Insbesondere dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Verstorbenen zu Lebzeiten zB „hilflos gelassen“ hat oder ihm gegenüber eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit einer mehr als einjährigen Strafdrohung belegt ist, konnte ihm das Pflichtteil („Enterbung“) entzogen werden.

Ab 01.01.2017 gilt nun ein erweiterter Katalog von Enterbungsgründen, so zB verwirkt man sein Erbrecht auch mit **strafbaren Handlungen gegen Angehörige des Verstorbenen** oder **groben Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis**. Andere – veraltete – Enterbungsgründe wurden hingegen fallen gelassen.

AUSSERORDENTLICHES ERBRECHT FÜR LEBENSGEFÄHRTEN

In der geltenden Rechtslage wurden Lebensgefährten als „Fremde“ betrachtet und hatten keinerlei Erbansprüche. Auch ab 01.01.2017 sind Lebensgefährten nicht in den Kreis der gesetzlichen Erben einbezogen. Jedoch kommt ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zu, nämlich für den Fall, dass weder **gesetzliche** (zB Kinder, Eltern) noch **testamentarische Erben** vorhanden sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass man mindestens drei Jahre mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes weder

verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Ab 01.01.2017 wird auch das gesetzliche Vorausvermächtnis auf Lebensgefährten erweitert, somit hat die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte nach dem Tod des Verstorbenen das Recht, vorerst in der gemeinsamen Wohnung zu verbleiben. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Rechte des Lebensgefährten aus dem Vorausvermächtnis nur zeitlich befristet sind (**enden spätestens ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen**).

AUTOMATISCHE AUFHEBUNG VON TESTAMENTEN DURCH SCHEIDUNG

Nach der geltenden Rechtslage wurde eine zugunsten des Ehepartners errichtete letztwillige Verfügung (zB Testament) nicht automatisch mit der Scheidung aufgehoben. Für die Aufhebung der letztwilligen Verfügung war bisher erforderlich, dass dieses ausdrücklich widerrufen wurde.

Ab 01.01.2017 wird eine letztwillige Verfügung (zB Testament), die zugunsten der früheren Ehegattin/des früheren Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten errichtet wurde, **automatisch aufgehoben, wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft** oder Lebensgemeinschaft (unabhängig vom Verschulden) aufgelöst wird.

PFLEGEVERMÄCHTNIS

Neu ist, dass ab 01.01.2017 Pflegeleistungen naher Angehöriger als sogenanntes Pflegevermächtnis im Erbrecht berücksichtigt werden. Dieses Pflegevermächtnis ist für nahe Angehörige vorgesehen, die den Erblasser **persönlich** in den letzten drei Jahren vor dessen Tod mindestens sechs Monate lang **in nicht bloß geringfügigem Ausmaß** (in der Regel durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat) gepflegt haben und die

Pflege **unentgeltlich durchgeführt** wurde. Der Wert der Leistungen orientiert sich am Nutzen für den Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Wert der Verlassenschaft.

NEUE FORMVORSCHRIFTEN BEIM TESTAMENT

Ab 01.01.2017 gelten neue, strengere Anforderungen an fremdhändige Testamente. Unter einem fremdhändigen Testament versteht man ein mit dem Computer, mit der Schreibmaschine oder ein handschriftlich von einer anderen Person verfasstes Testament, dass vom Erblasser eigenhändig unterschrieben wurde.

Neu ist:

- Bei Errichtung des Testaments muss der Erblasser seine Unterschrift mit einem handschriftlichen Zusatz bekräftigen (zB: „Das ist mein letzter Wille“).
- Es müssen drei Zeugen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein.
- Die Identität der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse) und die Zeugen müssen mit einem eigenhändig geschriebenen Zeugenzusatz unterschreiben.

Durch die Erbrechtsreform wird auch der Kreis der ausgeschlossenen Testamentszeugen erweitert. Künftig sind unter anderem auch Lebensgefährten, Vorsorgebevollmächtigte oder Machthaber von Bedachten nicht mehr als Zeugen in Betracht zu ziehen.

ERBEN IM AUSLAND

Bereits seit 17.08.2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien

und Irland anwendbar. Sie regelt, welches Erbrecht bei internationalen Erbfällen anzuwenden ist. Seither wird nicht mehr an die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen angeknüpft, sondern an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes. Das bedeutet: Lebt und verstirbt ein österreichischer Staatsbürger in Frankreich, sind grundsätzlich die französischen Gerichte für die Verlassenschaft zuständig und französisches Recht gelangt zur Anwendung. Soll stattdessen österreichisches Erbrecht angewendet werden, so muss dies durch ausdrückliche Rechtswahl in der letztwilligen Verfügung (zB Testament) geregelt werden.

Was bedeuten diese Neuerungen nun jedoch für Sie?

- Ist es notwendig ein bestehendes Testament zu ändern?
- Welche Formvorschriften muss ich beim Testament beachten?
- Wer hat ein Erbrecht und was ist das genau?
- Wie müssen Pflichtteile berücksichtigt werden?
- Was ist bei einer Enterbung zu beachten?
- Was ist zu beachten, wenn der Lebensgefährte/ die Lebensgefährtin als Erbe/Erbin eingesetzt werden soll?

Kaum jemand setzt sich mit diesen Fragen auseinander. Umso größer ist die Überraschung, wenn am Ende alles anders kommt, als eigentlich geplant. Gemeinsam mit Ihnen sorgen wir dafür, dass Ihr Vermögen sicher in die nächste Generation gelangt.

Gerne beraten wir Sie über die aufgrund Ihrer Familien- und Vermögenssituation geeigneten letztwilligen Verfügungen – insbesondere im



Hinblick auf die neue Rechtslage ab 01.01.2017
bzw der neuen Bestimmungen der EU-Erbrechts-
verordnung (im Falle eines Umzuges in einen
anderen EU-Mitgliedstaat).

Lydia Kerbler
(l.kerbler@scwp.com)

URHEBERRECHTSVERLETZUNG BEI UP-/DOWNLOAD VON (EROTIK)FILMEN

EINLEITUNG

Die jüngsten Massen-Abmahnungen einer deutschen „Fake-Anwaltskanzlei“ wegen Urheberrechtsverletzungen aufgrund der unerlaubten Verwertung eines **Erotikfilms**, nehmen wir zum Anlass, die Rechtslage zum Thema „**Urheberrechtliche Aspekte iZm Up-/Download von (Erotik)Filmen**“ näher darzulegen.

Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die Rechtslage geben und zudem darlegen, wie mit einer derartigen Abmahnung umzugehen ist.

WANN LIEGT EINE URHEBERRECHTSVERLETZUNG VOR?

Gemäß § 14 ff UrhG hat der Urheber eines **Werks** das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten, vervielfältigen, verbreiten, etc. D.h. der Urheber bzw. der Rechteinhaber hat das Recht zu bestimmen, wer, zu welchem Preis und zu welchen sonstigen Bedingungen seinen Film ansehen, vervielfältigen etc. darf.

Es stellt sich vorerst allerdings die grundlegende Frage, ob ein **Erotikfilm** überhaupt als Werk iSd UrhG zu qualifizieren ist. Damit ein Werk vorliegt, muss es sich bei dem Film um eine **eigentlich geistige Schöpfung** handeln. Das Landesgericht in München¹ hat in einer Entscheidung festgehalten, dass ua 20 Minuten lange Sexfilmchen, welche nur „sexuelle Handlungen in primitiver Art und Weise“ zeigen, keine persönliche geistige Schöpfung darstellen. In Österreich gibt es dazu allerdings kein derartiges Urteil. Sollten die österreichischen Gerichte der deutschen Judikatur folgen, kommt es in gar keinem Fall zu einer Urheberrechtsverletzung, wenn im Internet Pornofilme up-/downgeloadet werden, weil das UrhG keine Anwendung findet.

Da es wohl von der Handlung der jeweiligen pornografischen Darstellung abhängen wird, ob ein Erotikfilm als Werk iSd UrhG qualifiziert wird, muss man im Zweifel davon ausgehen, dass ein Erotikfilm urheberrechtlich geschützt ist.

Es wird nun kurz dargelegt, wann das Up-/Downloaden von Filmen eine Urheberrechtsverletzung darstellt:

Grundsätzlich darf gemäß § 42 Abs 4 UrhG eine natürliche Person **zum privaten Gebrauch** Filme ohne Zustimmung des Urhebers herunterladen (= vervielfältigen). Dabei ist jedoch folgende **Einschränkung** zu beachten (§ 42 Abs 5 UrhG):

Eine Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen oder privaten Gebrauch ist – ohne Zustimmung des Urhebers – dann **rechtswidrig**, wenn

- sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes **der Öffentlichkeit zugänglich zu machen**, oder
- wenn hierfür eine **offensichtlich rechtswidrig hergestellte** oder **öffentlich zugänglich gemachte Vorlage** verwendet wird.

Die Vorlage ist ua dann **offensichtlich rechtswidrig hergestellt** worden, wenn ein Film, der gerade erst im Kino angelaufen ist, bereits online zur Vervielfältigung (= zum Download) angeboten wird.

Zudem sind Webseiten wie Peer-to-Peer-Tauschbörsen (Filesharing-Plattformen), in denen Privatpersonen Inhalte untereinander wechselseitig teilen, **rechtswidrig**. Einerseits stellt das

¹ Landesgericht München, Beschluss vom 29.05.2013, Az. 7 O 22293/12.

Uploaden von Filmen auf eine derartige Plattform eine Rechtsverletzung dar, weil ein privater Nutzer nicht das Recht hat seine Werkskopie **der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen**. Andererseits ist auch das Downloaden von derartigen Plattform unrechtmäßig, weil es sich dabei meist um eine **offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage** handelt.²

Anders ist dies, wenn die Internetplattform **nicht** offensichtlich rechtswidrige Inhalte verbreitet. Auf Internetseiten, wie *youporn.com* ist wohl eher nicht offensichtlich erkennbar, ob und welche der Filme urheberrechtlich geschützt sind. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Herunterladen von Filme für private Zwecke von derartigen Internetseiten keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Auch *youtube.com* fällt darunter.

UP-/DOWNLOAD VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN FILMEN DURCH MITARBEITER IM UNTERNEHMEN

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Up-/Downloaden von Filmen für unmittelbare und mittelbare kommerzielle (= **geschäftliche**) Zwecke eine Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers bedarf. Die Ausnahme gemäß § 42 Abs 4 UrhG (vgl. oben in Punkt 32) greift dabei explizit nicht.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Rechtslage ist, wenn ein Mitarbeiter mit seinem Arbeitscomputer Filme herunterlädt bzw. vervielfältigt und dabei gegen das Urheberrechtsgesetz verstößt.

Gemäß §§ 81 Abs 1 und 88 UrhG haftet ein **Unternehmer** grundsätzlich für Urheberrechtsverletzungen seiner Mitarbeiter. Ansprüche gegen angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Gewinnentgang sind daher unmittelbar gegen den Unternehmensinhaber zu richten. Der

Unternehmensinhaber haftet gemäß § 88 Abs 2 allerdings bloß dann für Urheberrechtsverletzungen durch seine Mitarbeiter, **wenn** ihm die **Zu widerhandlung bekannt war oder bekannt sein musste**.

Wenn ein Mitarbeiter sich auf seinem Arbeitscomputer zu privaten Zwecken Erotikfilme ansieht und dadurch gegen das Urheberrechtsgesetz verstößt, wird man wohl nicht davon ausgehen können, dass der Arbeitgeber dies hätte wissen müssen. Ist dies der Fall, trifft dem Arbeitgeber keine Haftung.

Um von vornherein das Risiko einer derartigen Haftung für seine Mitarbeiter zu minimieren, ist es ratsam und empfehlenswert ua

- die Mitarbeiter darüber aufzuklären, unter welchen Umständen eine Urheberrechtsverletzung begangen wird,
- seine Mitarbeiter vertraglich zur Einhaltung des Urheberrechtsgesetzes zu verpflichten (unternehmensinterne Policy und/oder Arbeitsvertrag),
- seinen Mitarbeiter vertraglich vorzuschreiben, welche Webseiten (nicht) besucht werden dürfen (Policy),
- technische Schranken einzurichten, damit es den Mitarbeiter gar nicht möglich ist urheberrechtlich geschützt Filme zu verbreiten oder herunterzuladen etc.

Wird letztlich der Unternehmer dennoch aufgrund einer Urheberrechtsverletzung gemäß § 88 UrhG in Anspruch genommen, so kann er sich unter Umständen gemäß § 4 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) beim Mitarbeiter regressieren. Die Ersatzpflicht des Mitarbeiters entfällt jedoch bei einem minderen Grad des Versehens.

² Vgl. Burgstaller/Wrann, Die neue Reichweite der Privatkopieausnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf das Streaming, ÖBl 2016/4, 15.

AUS AKTUELLEM ANLASS: HAFTUNG VON UNTERNEHMEN, WELCHE DER ÖFFENTLICHKEIT BZW. SEINEN KUNDEN KOSTENLOSES WLAN ZUR VERFÜGUNG STELLEN

Erst kürzlich hat sich der EuGH in seiner Entscheidung vom 15.09.2016, C-484/14 mit der Haftung für Geschäftsinhaber, welche der Öffentlichkeit kostenlos ein WLAN-Netz zur Verfügung stellen, auseinandergesetzt.

Der EuGH bestätigt, dass das Unternehmen nicht für Urheberrechtsverletzungen der WLAN-Nutzer haftet (§ 18 E-Commerce-Gesetz). Der EuGH weist allerdings darauf hin, dass als **Abschreckungseffekt** und zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen **technische Maßnahmen** dahingehend gesetzt werden sollen, dass der WLAN-Nutzer vor der Nutzung seine Identität offenbaren muss. Dies kann unter anderem dadurch umgesetzt werden, dass der Kunde das Passwort für den WLAN-Zugang nur dann erhält, wenn er seine E-Mail-Adresse bekannt gibt.

Verstößt ein WLAN-Nutzer gegen das Urheberrechtsgesetz, indem er beispielsweise einen Film rechtswidrig downloadet bzw. vervielfältigt, haftet der Unternehmer, welcher das WLAN zur Verfügung stellt, nicht.

MÖGLICHE ZIVILRECHTLICHE SANKTIONEN

Grundsätzlich hat der Urheber bzw. Rechteinhaber bei rechtswidrigem Up-/Download von urheberrechtlich geschützten Filmen einen Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt und Schadenersatz.

Der Schadenersatz beträgt gemäß § 87 UrhG die doppelte angemessene Lizenzgebühr. Würde man den heruntergeladenen Film etwa um EUR 20,00

digital erwerben können, wäre der Schadenersatz somit EUR 40,00.

Deutlich höher sind die Schadenersatzansprüche, wenn man – ua in Tauschplattformen – urheberrechtlich geschützte Filme der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. In diesem Fall ist der Schaden deutlich höher, weil der Film dadurch vielen zugänglich ist, welche keine Lizenzgebühr an den Urheber bezahlt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings erwähnenswert, dass der Urheber bzw. Rechteinhaber die Urheberrechtsverletzung nachweisen muss. Da in Österreich Internetanbieter nicht dazu berechtigt sind, bei Urheberrechtsverstößen die IP-Adresse ihrer Kunden weiterzugeben, ist es für Urheber beinahe unmöglich, in dieser Konstellation die Rechtsverletzer ausfindig zu machen und eine Urheberrechtsverletzungen geltend zu machen.

RECHTSUNSICHERHEIT BEI STREAMEN VON FILMEN

Beim Streamen wird der Film, wie im UrhG gefordert, nicht vervielfältigt; das betrachtete Werk wird nur für die Dauer des Werkgenusses am Computer gestreamt. Es erfolgt **kein direkter Download**.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein derartiges Streamen für private Zwecke ebenso eine Urheberrechtsverletzung im Sinne des UrhG darstellen kann. Da dies weder gesetzlich geregelt ist noch Judikatur diesbezüglich vorliegt, besteht in dieser Hinsicht eine enorme Rechtsunsicherheit. Es ist somit unklar, ob Urheber nicht nur beim Downloaden, sondern auch beim Streamen von offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen urheberrechtliche Ansprüche geltend machen können.



VORGEHENSWEISE BEI ABMAHNUNG WEGEN UNERLAUBTER VERWERTUNG EINES EROTIKFILMS

Unmittelbare To-Do's:

- Bitte überweisen Sie auf gar keinen Fall den geforderten Betrag. Auch die **Unterlassungserklärung** darf **nicht unterfertigt** werden.
- Es sollte jedenfalls – noch vor Ablauf der in der Abmahnung genannten Frist – **anwaltliche Hilfe** in Anspruch genommen werden.
- Zu prüfen ist, ob auf dem Aufforderungsschreiben die betroffene **IP-Adresse** genannt wird und, wenn ja, ob diese eine Unternehmens-IP-Adresse darstellt.

Folgende grundsätzliche Informationen zur **Rechtslage** sind zu beachten:

- Auch wenn nicht eindeutig klar ist, ob ein **Erotikfilm** überhaupt als **Werk iSd UrhG** zu qualifizieren ist, weil es sich dabei unter Umständen nicht um eine eigentümliche geistige Schöpfung handelt, ist im Zweifel davon auszugehen.
- Für das Verwerten, Vervielfältigen, Verbreiten, etc von Filmen für unmittelbare und mittelbare kommerzielle (= **geschäftliche Zwecke**) ist eine Zustimmung des Urhebers bzw des Rechteinhabers erforderlich. Dies erfolgt z.B. im Rahmen einer Lizenz- oder Kaufvereinbarung.
- Das Downloaden von urheberrechtlich geschützten Werken zum **eigenen** oder **privaten Gebrauch** ist grundsätzlich **nicht rechtswidrig**. Eine Urheberrechtsverletzung liegt (mangels Zustimmung des Urhebers) **nur**

dann vor, wenn

- sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das **Werk** mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes **der Öffentlichkeit zugänglich zu machen**, oder
- wenn hierfür eine **offensichtlich rechtswidrig hergestellte** oder **öffentlich zugänglich gemachte Vorlage** verwendet wird.
- Wenn sich ein **Mitarbeiter** auf seinem Arbeitscomputer **zu privaten Zwecken Erotikfilme** ansieht oder diese veröffentlicht und dadurch gegen das Urheberrechtsgesetz verstößt, trifft den **Arbeitgeber** dann eine **Haftung**, wenn er die **Rechtsverletzung gewusst hat oder hätte wissen müssen** (§§ 81 Abs 1 und 88 UrhG). Wird das Unternehmen aufgrund einer Urheberrechtsverletzung gemäß § 88 UrhG in Anspruch genommen, kann uU eine Regressierung gemäß § 4 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) beim Mitarbeiter erfolgen. Die Ersatzpflicht des Mitarbeiters entfällt jedoch bei einem minderen Grad des Versehens. Zu beachten ist grundsätzlich, dass die Untersagung der privaten Nutzung der IT-Infrastruktur nicht ausreicht, um eine Haftung des Unternehmens auszuschließen; sie hat Auswirkungen auf Kontrollmaßnahmen des Unternehmens.

Um von vornherein das **Risiko** einer **Haftung** des **Unternehmens für seine Mitarbeiter zu minimieren**, ist daher dringend zu empfehlen,

- die Mitarbeiter **aufzuklären** und das Download, Streamen etc. von jeglichen rechtswidrigen Inhalten zu **untersagen**
- vertraglich zur Einhaltung des Urheberrechtsgesetzes und der unternehmensinternen Vorgaben der IT-Nutzung zu **verpflichten** (ua

in Form einer internen **Policy**, die festlegt, ob bzw. in welchem Ausmaß die IT-Infrastruktur für private Zwecke genutzt werden darf; konkrete Richtlinien, wie private Endgeräte im Unternehmen genutzt werden dürfen (Bring your own device – BYOD);

- zudem sollten **technische Schranken** eingerichtet werden, welche eine Urheberrechtsverletzung am Mitarbeiter-PC von vornherein verhindern
- technische und vertragliche Sicherstellung, welche Software, Downloads oder Apps verboten sind und nicht installiert werden dürfen;
- technische Zugriffs- und Betriebsbeschränkungen
- Stellt das Unternehmen seinen Mitarbeitern/ Kunden/Besuchern ein WLAN-Netzwerk zur Verfügung, haftet dieses grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen der WLAN-Nutzer (ganz aktuell: EuGH 15.09.2016, C-484/14).
- Bei rechtswidrigem Up-/Download von urheberrechtlich geschützten Filmen haben Rechteinhaber zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt und Schadenersatz (doppelte angemessene Lizenzgebühr, § 87 UrhG).

Michael Pachinger
(m.pachinger@scwp.com)